

16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung**Landes- und Raumordnungsplanung***Steuerung der Windenergienutzung*

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalplans Region Chemnitz (Satzungsfassung 32. Verbandsversammlung). Dieser wurde mit Ausnahme einiger Kapitel am 22. Februar 2024 von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit 23.01.2025 rechtskräftig. Der Regionalplan beinhaltet keine Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen. Zugleich wurde die Teilfortschreibung des Regionalplans Wind 2005 mit der Genehmigung des Regionalplans Region Chemnitz 2023 nicht außer Kraft gesetzt. Damit würde dem Vorhaben derzeit ein 20 Jahre alter Regionalplan entgegenstehen. - Der geplante Windpark Lippersdorf befindet sich außerhalb der im Altplan festgesetzten Windgebiete.

Der sachliche Teilregionalplan Wind wurde im Dezember 2019 aus dem Verfahren abgetrennt und befindet sich derzeit in Aufstellung. Dieser hat aktuell lediglich die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchlaufen und ist damit noch nicht wirksam.

Zugleich ist zu beachten, dass der ursprüngliche Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (zuletzt in der Fassung vom 20. Oktober 2005) in mehreren Klageverfahren vom VG Chemnitz (und jeweils vom OVGBautzen bestätigt) für unwirksam erklärt worden ist. Da es sich dabei nicht um förmliche Normenkontrollverfahren nach §47 Abs. 1 VwGO handelte, und sich die Wirkung dieser Unwirksamkeitserklärungen auf die jeweils beteiligten Prozessparteien beschränkt, kann für das gegenständliche Vorhaben keine unmittelbare Wirkung abgeleitet werden. Allerdings dürfte eine auf die außergebietliche Ausschusswirkung des fortgeltenden Altplankapitels gestützte Ablehnung erfolgreich angreifbar sein.

Ferner hatten der Planungsverband und die Landesregierung die regionaplanerischen Zielfestsetzungen der TF Wind wegen der Unwirksamkeitserklärungen bislang unangewendet gelassen. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Windenergie und dem Beschluss des Verbandes vom 20.06.2023 zur Erfüllung der Pflichtaufgaben - der Ausweisung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach §3 WindBG wäre die geänderte Sichtweise unverständlich und würde den erforderlichen zügigen Ausbau der Windenergie unrechtmäßig behindern.

Im Rahmen der Antragsberatung für das Vorhaben am 21.05.2024 wurde festgehalten, dass die verfahrensführende Behörde den existierenden Teilregionalplan Wind unangewendet lässt. Damit soll die Beurteilung des Vorhabens nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgen. Diese Verfahrensweise ist uns bereits aus einem anderen Vorhaben im Erzgebirgskreis bekannt.

Weitere Festsetzungen des Regionalplans

Die Raumnutzungskarte weist im Bereich der geplanten Windenergieanlagen teilweise ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (für Arten- und Biotopschutz) aus. Weiterhin liegen die geplanten Windenergieanlagen in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, teilweise für Landschaftsbild und Landschaftserleben und teilweise für Arten- und Biotopschutz. Das Vorhaben ist dennoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der Schwerpunkt des Vorranggebietes liegt im Erhalt der Biotopverbundfunktionen. Bei der Durchführung des Bauvorhabens werden zwar neue Fundamente und Wege errichtet. Diese umfassen jedoch insgesamt nur eine Fläche von 2 ha, befinden sich ausschließlich auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen und werden maximal einmal pro Monat genutzt. Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktionen ist damit nicht zu erwarten.

Weiterhin weist der Regionalplan in diesem Bereich die "Reifländer Heide" als Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung aus. Im Rahmen der avifaunistischen Voruntersuchung wurde lediglich der Kiebitz als wertgebende Offenlandart des Gebietes einmal rastend beobachtet. Weiterhin sind Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenfenster) zum Schutz der Avifauna vorgesehen. Damit steht die Lage im avifaunistisch bedeutsamen Gebiet dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauleitplanung

Es gibt aktuell keine verbindliche Bauleitplanung für das Vorhabengebiet. Über einen gültigen Flächennutzungsplan verfügt die Stadt Pockau-Lengefeld nicht. Ein Bebauungsplan liegt für das Gebiet ebenfalls nicht vor.

16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen

Sicherheitsvorkehrungen

Der Zugang zur Windenergieanlage ist verschlossen. Ein Betreten der Anlage kann nur durch Beauftragte erfolgen. Der Aufenthalt ist ausschließlich für autorisiertes Fachpersonal zulässig. Die anfallenden Arbeiten innerhalb der WEA werden nur durch das zum sicheren und sachgerechten Umgang geschulte Personal vorgenommen. In der Windenergieanlage befindet sich Sicherheitsausrüstung zum Besteigen der Anlage.

Blitzschutz

Zur Minimierung des Gefahrenpotentials durch elektrische Überspannungen, z.B. durch atmosphärische Entladung, Schaltüberspannungen sowie Kurz- und Erdschlüsse ist die WEA mit einem umfassenden Blitzschutz- und Erdungssystem ausgerüstet, welches sich von der Rotorspitze bis zum Fundament erstreckt.

Eisansatz

An Rotorblättern von WEA kann es unter bestimmten Witterungsbedingungen zur Bildung von Eis, Rauheis oder zu Schneeablagerungen kommen. Neben der Reduzierung des Wirkungsgrades der Anlage, höherer Materialbelastung und Lärmemissionen könnten sich während des Betriebes lösende Eisstücke im Umkreis befindliche Personen, Gebäude oder den Straßenverkehr gefährden (Eiswurf). Deshalb sind die Anlagen nach dem Anhang zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 in nicht besonders eisgefährdeten Gebieten mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, wenn sich im Umkreis von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) öffentliche Verkehrsflächen oder Gebäude befinden. Außerdem kann feuchte, kalte Luft am Mast und an den stehenden Rotorblättern von WEA zur Ausbildung von Eisansatz führen. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke (Eisfall) zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Da solche Schädigungen durch alle höheren Einrichtungen wie Sendetürme, Hochspannungsfreileitungen, Bäume, Masten, ... hervorgerufen werden können, handelt es sich um keine für die Windkraftnutzung spezifische Erscheinung.

Die geplanten Standorte liegen in der Eislastzone 4 nach DIN1055-5. Mit einer Geländehöhe von etwa 500 m ü. NHN und einer Gesamthöhe von 230,5 m (N133) bzw. 245,5 m (N163) werden Höhen von fast 750 m über Meeresspiegel erreicht. Eisbildung kann nicht ausgeschlossen werden. Der geforderte Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) entspricht bei den geplanten Windenergieanlagen mit der Nabenhöhe über Grund von 164 m und einem Rotordurchmesser von 133 m (N133) bzw. 163 m (N163) etwa 450 bis 500 m. Innerhalb dieses Gefährdungsbereiches befinden sich keine öffentlichen Straßen, sondern

lediglich mehrere Wanderwege. Zur Sicherheit der Spaziergänger werden dennoch Maßnahmen zur Gefahrabwehr ergriffen. Mit dem Einsatz des Nordex-Eiserkennungssystems wird Eisansatz sicher detektiert und die Anlage automatisch gestoppt.

Anlagen:

- TB_Rotorblatt_Eisdetektion_IDD Blade.pdf
- TÜV_Rev.1 Zusammenfassung Nordex Wölfel Eiserkennung.pdf
- 11.1_E0003950753_DE_R10_Blitzschutz-und-EMV_D4k.pdf
- 11.2_NALL01_008521_DE_R13_Erdungsanlage_WEA.pdf
- 13_9016288_R00_Eiserkennung_WEA.pdf

16.1.5 Anlagenwartung

Alle Funktionen der Windenergieanlage werden ständig über ein Fernüberwachungssystem kontrolliert. Treten Fehler oder Haverien auf, erfolgt sofort eine Störmeldung an die Leitwarte des beauftragten Serviceunternehmens. Die Betreibergesellschaften im Haus Sabowind schließen einen Vollvertrag mit dem Hersteller der Windenergieanlage ab. Entsprechende Vertragsverhandlungen finden im Zusammenhang mit der verbindlichen Bestellung der Anlage und demnach erst nach Erteilung der BImSch-Genehmigung statt. Alternativ kann der Vollwartungsvertrag mit einem externen Serviceunternehmen geschlossen werden, welches über eine spezielle Ausbildung für den WEA-Typ verfügt.

Wichtige Bestandteile der Wartungsarbeiten sind:

1. wiederkehrende Prüfung nach DIBt

Bei Abschluss eines Vollwartungsvertrages wird die Anlage alle 4 Jahre von einem Sachverständigen für Windenergieanlagen vollständig inspiziert. Dazu gehört die Kontrolle der Rotorblätter, Schraubverbindungen, usw.

2. jährliche Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen

Geprüft werden die Steigleiter mit Führungsschiene und Läufer, persönliche Schutzeinrichtungen und der Maschinenhauskran. Die Befahranlage wird von einer zugelassenen Überwachungsstelle regelmäßig geprüft.

3. Prüfung der Elektroanlage

Dabei erfolgt jährlich eine Transformatorenwartung. Im 4-Jahresturnus wird außerdem eine Schutzprüfung an den Schutzrelais der Schaltanlage in der WEA und der Übergabestation durchgeführt. Sonderausstattungen wie ein Löschesystem oder die Beleuchtung der Nachtkennzeichnung unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle.

4. Schmierstoffwartung

Schmierstoffe, Kühlmittel und Hydrauliköle werden in einem vom Hersteller vorgegebenen Rhythmus zwischen 1 und 5 Jahren kontrolliert, ausgetauscht oder aufgefüllt.

5. monatliche Wartung

In der Regel übernimmt die Sabowind Service GmbH, welche nach ISO 9001 zertifiziert ist, die technische Betriebsführung der Anlage. In diesem Fall wird die Anlage monatlich aufgesucht und eine Sichtprüfung durchgeführt.

16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche

Zuwegung und Kranstellplatz

Die wegemäßige Erschließung im Sinne des §35 Abs. 1 BauGB, also die Aufnahme des durch den Betrieb der Anlagen verursachten Verkehrs durch Wartungs- und Rettungsfahrzeuge ist für Vorhaben im Außenbereich zwingend erforderlich. Zur Erschließung der Baugrundstücke werden auf den Standortgrundstücken und Nachbargrundstücken neue Wirtschaftswege gebaut oder vorhandene Wirtschaftswege ausgebaut. Diese schließen an die öffentlich gewidmete KAP-Straße an. Für die gesicherte Erschließung der WEA ist die Einräumung von Wegerechten für die Zuwegungen bis zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche notwendig.

Für die Anlieferung der Anlagenkomponenten mit Schwertransportern müssen temporär zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die notwendigen Ausbaumaßnahmen für Wege, Einfahrtrichter u.Ä. werden in der Regel mit mobilen Fahrbahnplatten hergestellt. Zwar ist der Baustellenverkehr keine Frage der gesicherten Erschließung im Sinne des Baurechtes, vor der Benutzung der vorhandenen Wege wird aber beim Straßenbaulastträger die Sondernutzung beantragt. Dies erfolgt in Abhängigkeit von der Genehmigungserteilung rechtzeitig vor Baubeginn.

Die Erschließung des Vorhabens mit Wasser, Abwasser, Telekommunikation oder Elektroanschluss ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Eigenversorgung mit Elektroenergie erfolgt über die mit dem öffentlichen Netz verbundene Einspeiseleitung. Die Planung und Genehmigung des Netzanschlusses auf Grundlage einer verbindlichen Reservierung des Netzverknüpfungspunktes ist erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.

Netzanschluss

Leitungen zum Netzverknüpfungspunkt sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage, noch der Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Leitungen zum Netzanschluss gehören bereits zur Stromverteilung, nicht zur Stromerzeugung. Leitungsbau gehört daher nicht zur Anlage, so dass hierfür eine separate Genehmigung einzuholen ist. (Agatz: Windenergiehandbuch 19. Ausgabe, 2023, S. 12)

Eine verbindliche Aussage zum Netzverknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz wird vom Netzbetreiber erst nach Erteilung der BImSch-Genehmigung getroffen. Die Kabeltrasse wird vor Baubeginn den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt.

Anlagen:

- 05_SEE_DEXXXXXX_1232_00_R00_Transport_Zuwegung_Krananforderungen.pdf
- BImSchG_Lippersdorf_250131_16.1 Erschl_WEA1.pdf

- BImSchG_Lippersdorf_250131_16.1 Erschl_WEA2-3.pdf
- BImSchG_Lippersdorf_250131_16.1 Erschl_WEA4.pdf

16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Auf Grund der Gesamthöhe der Anlage von mehr als 100 m ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zwingend vorgeschrieben. Gemäß aktueller Verpflichtungen wird der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung geprüft. Wird der Einsatz der BNK durch die Luftfahrtbehörde nicht untersagt, erhalten die Anlagen eine Nachtkennzeichnung, welche nur bei Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert wird.

Tageskennzeichnung

Rotorblätter: 3 Streifen (6 -6 -6 m) verkehrsrot (RAL3020) - lichtgrau (RAL7035) - verkehrsrot (RAL 3020)

Mast Streifen 3 m verkehrsrot (RAL 3020) 40 m ü. Gelände

Maschinenhaus Streifen 2 m verkehrsrot (RAL 3020) umlaufend

Nachtkennzeichnung

Maschinenhausdach Gefahrfeuer Feuer W-rot (doppelt) 168 m ü. Grund

Turmbefeuerung 1 Hindernisfeuer Stableuchte 10 cd auf jeder Turmachse 86,4 m ü. Grund

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Transponderbasiertes BNK-System Light Manager der Organisation WuF Windenergie und Flugsicherheit GmbH

Anlagen:

- 14.1_E0004000420_DE_R09_Kennzeichnungen_allgemein_D4k.pdf
- 14.2_NALL01_064691_DE_R18_Kennzeichnungen DE.pdf
- 16.5.3_Zertifikat_BMP_WuF_LightManager.pdf
- 16.5.4_Zertifikat_QMS_9001_WuF.pdf
- 16.5.5_WuF_LM_Technische_Beschreibung_1.2.pdf

16.1.8 Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
--

Anlagebezeichnung aus Fbl. 16.1.1	EL_2			
Anlagentyp	Antragsteller	ETRS 89/UTM Koordinaten	Ostwert	Nordwert
Nordex N163/6.X, NH 164 m	Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG			

Anlagenstandort

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstückeigentümer Name, Vorname	Zustimmung
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf				

Abstand nach LBauO

Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>

Erschließung

Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>

Gewässerquerung

				<input type="checkbox"/>
--	--	--	--	--------------------------

Rückzubauende Anlage (Repowering)

Antragsteller: Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 25.03.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

216/294

1.

Anlagentyp		ETRS 89/UTM Koordinaten				Genehmigung			Zustimmung
Betreiber		Ostwert		Nordwert		Datum		AZ.:	
Gemeinde		Gemarkung		Flur		Flurstücke			<input type="checkbox"/>

16.1.8 Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
--

Anlagebezeichnung aus Fbl. 16.1.1	EL_3				
Anlagentyp	Antragsteller	ETRS 89/UTM Koordinaten		Ostwert	Nordwert
Nordex, N163/6.X, NH 164 m	Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG				

Anlagenstandort

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstückeigentümer Name, Vorname	Zustimmung
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf				<input type="checkbox"/>

Abstand nach LBauO

Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>

Erschließung

Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf			<input checked="" type="checkbox"/>

Gewässerquerung

					<input type="checkbox"/>
--	--	--	--	--	--------------------------

Rückzubauende Anlage (Repowering)

1.

Anlagentyp	ETRS 89/UTM Koordinaten				Genehmigung			Zustimmung
Betreiber	Ostwert	Nordwert	Datum	AZ.:				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke				<input type="checkbox"/>	

16.1.8 Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
--

Anlagebezeichnung aus Fbl. 16.1.1	EL_4			
Anlagentyp	Antragsteller	ETRS 89/UTM Koordinaten	Ostwert	Nordwert
Nordex, N163/6.X, NH 164 m	Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG			

Anlagenstandort

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstückeigentümer Name, Vorname	Zustimmung
Pockau-Lengefeld	Lippersdorf				

Abstand nach LBauO

					<input type="checkbox"/>
--	--	--	--	--	--------------------------

Erschließung

Pockau-Lengefeld	Lippersdorf				<input checked="" type="checkbox"/>
------------------	-------------	--	--	--	-------------------------------------

Gewässerquerung

					<input type="checkbox"/>
--	--	--	--	--	--------------------------

Rückzubauende Anlage (Repowering)

1.

Anlagentyp		ETRS 89/UTM Koordinaten			Genehmigung			Zustimmung
Betreiber		Ostwert		Nordwert		Datum	AZ.:	
Gemeinde		Gemarkung		Flur		Flurstücke		<input type="checkbox"/>

Bei allen Unterlagen in Kapitel 16.1.8 handelt es sich um streng vertrauliche Unterlagen, die hiermit als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet werden. Diese Unterlagen dürfen nicht öffentlich ausgelegt oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht werden !

Baulastanträge werden separat eingereicht.

Anlagen:

- 1_NV_Pool_Stadt_342 u.a..pdf

Antragsteller: Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 25.03.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b5

219/294

16.1.9 Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	Bezeichnung des Windparks/ Konzentrationszone	WEA-Hersteller	WEA-Typ	Serie/ Seriennummer	Narbenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)	Leistung (MW)	BNK-Funktionsart
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Windpark Lippersdorf EL									
EL_1		Nordex	N133 / 4.X		164	133	230,5	4,8	Transponder
EL_2		Nordex	N163 / 6.X		164	163	245,5	7,0	Transponder
EL_3		Nordex	N163 / 6.X		164	163	245,5	7,0	Transponder
EL_4		Nordex	N163 / 6.X		164	163	245,5	7,0	Transponder

16.1.10 Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage	Betriebsmodus	Rotorumdrehung (1/min)	63 Hz (db [A])	125 Hz (db [A])	250 Hz (db [A])	500 Hz (db [A])	1000 Hz (db [A])	2000 Hz (db [A])	4000 Hz (db [A])	8000 Hz (db [A])	Gesamtschalleistungspegel (db [A])
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Windpark Lippersdorf EL											
EL_1	nachts										
EL_2	nachts										
EL_3	nachts										
EL_4	nachts										
EL_1	tags										
EL_2	tags										
EL_3	tags										
EL_4	tags										